Tacheles e.V.

Interessenvertretung für Einkommensschwache
Erwerbslosen und Sozialhilfeverein

MITGLIED IM ***PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND / Gegründet 1994***

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.org

Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thomé

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Vorab per Fax: 0911 – 179 90 80 83

Wuppertal, den 17.08.2026

Vorsprache ohne Termin zur Sicherstellung der Erreichbarkeit nach § 7b Abs. 4 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

im neuen Grundsicherungsrecht ab dem 1. Juli 2026 ist geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen, als nicht erreichbar gelten (§ 7b Abs. 4 S. 1 SGB II). Damit entfällt grundsätzlich der Leistungsanspruch, vorbehaltlich der Sonderregelungen des § 7b Abs. 4 SGB II.

Zum Wiedererhalt der Leistungen sind gesetzlich zwei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Meldet sich die leistungsberechtigte Person innerhalb des ersten Monats nach Entfallen des Anspruchs persönlich beim zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar (§ 7b Abs. 4 S. 3 SGB II).

2. Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erst nach Ablauf des ersten Monats nach Feststellung der Nichterreichbarkeit, aber noch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums persönlich beim zuständigen Jobcenter und liegen die Leistungsvoraussetzungen weiterhin vor, richten sich die weiteren Leistungsansprüche nach § 7b Abs. 4 S. 5 SGB II.

Nach Ihren Fachlichen Weisungen zu § 7b SGB II ist es grundsätzlich möglich, innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums, in dem der Leistungsanspruch aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion ausgeschlossen wurde, einen Neuantrag zu stellen (Rz. 75). Weiter wird ausgeführt, dass der Leistungsanspruch ab Beginn des Monats der persönlichen Meldung wieder auflebt, wenn im Zusammenhang mit dem Neuantrag eine persönliche Vorsprache im Jobcenter erfolgt (Rz. 91).

Für diese gesetzlich bzw. durch die Fachlichen Weisungen vorgesehene persönliche Vorsprache ist kein vorher vereinbarter Termin erforderlich. Genau hier sehen wir in der Praxis erhebliche Probleme: In vielen Jobcentern wird der Zugang durch private Sicherheitsdienste kontrolliert. Personen ohne Termin werden vielfach bereits am Eingang abgewiesen und erhalten damit faktisch keine Möglichkeit, die für ihren Leistungsanspruch erforderliche persönliche Vorsprache vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass Leistungsberechtigte berechtigt sind, zu einer solchen Vorsprache mit einem Beistand nach § 13 Abs. 4 SGB X zu erscheinen. Auf die Hinzuziehung eines Beistandes besteht, innerhalb der Grenzen des § 13 Abs. 5 und 6 SGB X, ein gesetzlicher Anspruch. Auch insoweit besteht die Gefahr, dass dem Beistand durch das Sicherheitspersonal der Zutritt verweigert wird.

Wir halten es daher für erforderlich, dass die BA hierzu verbindliche Weisungen erlässt. Darin sollte insbesondere klargestellt werden, dass Personen, deren Leistungsanspruch wegen der Nichterreichbarkeitsfiktion nach § 7b Abs. 4 SGB II entfallen ist, auch ohne vorherige Terminvereinbarung Zugang zum Jobcenter erhalten müssen, um die gesetzlich vorgesehene persönliche Vorsprache vornehmen zu können. Gleiches muss für zulässigerweise hinzugezogene Beistände nach § 13 Abs. 4 SGB X gelten.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise eine persönliche Vorsprache im Sinne des § 7b Abs. 4 SGB II ermöglicht wird, darf nicht faktisch privaten Sicherheitsdiensten überlassen werden. Wir regen daher an, in jedem Jobcenter eine Anlaufstelle bzw. einen Notschalter vorzuhalten, der mit Beschäftigten des Jobcenters besetzt ist. An diese Stelle müssen Personen verwiesen werden, die u.a. ohne Termin vorsprechen, um durch ihre persönliche Meldung die Rechtsfolgen des § 7b Abs. 4 SGB II zu beenden bzw. abzuwenden.

Weiterhin regen wir an, den Betroffenen unmittelbar eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte persönliche Vorsprache unter Angabe des Datums auszuhändigen**.** Damit wird sichergestellt, dass die für den Leistungsanspruch maßgebliche persönliche Meldung und deren Zeitpunkt später zweifelsfrei nachgewiesen werden können.

Wir bitten um unaufgeforderte Mitteilung über den Eingang, den weiteren Verlauf und die Erledigung unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé / Tacheles e.V.